

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. D.

Nr. 8.

Ausgegeben Mittwoch den 23. Februar

1910.

Inhalt:

Regierungspräsident: Eingemeindung d. Gutsbez. Sorau S. 33. — Gebäudesteuer d. Kreis- pp. Abgaben-Verteilung S. 33. — Cofingerste S. 33. — Gebührentarif f. Schweineunterf. S. 33. — Sachverständige für Aufzüge zc. S. 34. — Generalkonsul f. Britanien u. Uruguay S. 34. — Aufsichtsbeamter d. Holzberufsgenossenschaft

S. 34. — Verlosungen. S. 34. — Bedingungen für Lieferungen S. 34. — Abschluß d. Lehrerwitwen- pp. Kasse S. 35.

Personalnachrichten S. 36. — **Lehrerstellen** S. 36.

Nichtamtliches: Tarif der Westfalenberger Kreisbahn S. 36.

Regierungspräsident.

(Regierung.)

91. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 24. Januar d. Js. zu genehmigen geruht, daß die Gutsbezirke Domäne und Schloß Sorau der Stadtgemeinde Sorau im gleichnamigen Kreise einverleibt werden.

Frankfurt a. D., den 11. Februar 1910.

I. St. L. 94. Der Regierungspräsident.

92. Nach § 7 Absatz 5 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 ist für die Verteilung der direkten Kreissteuern auf Gemeinden und Gutsbezirke das Steuerfoll des dem jedesmaligen Etatsjahre vorangegangenen Rechnungsjahres „nach dem Stande des 1. Januar“ maßgebend. Soweit an dem Steuerfoll die Gebäudesteuer beteiligt ist, wird hiernach für die direkte Kreisbesteuerung des Etatsjahres 1910 die Gebäudesteuer in demjenigen Betrage zugrunde zu legen sein, der sich aus den vom 1. Januar d. Js. ab in Kraft getretenen Ergebnissen der Gebäudesteuerrevision ergibt.

Das Gleiche muß gemäß § 25 Absatz 4 a. a. D. für die Verteilung der Provinzialsteuern auf Land- und Stadtkreise gelten.

Berlin, den 15. Februar 1910.

Der Minister des Innern.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Herren Landräten und Oberbürgermeistern zur Beachtung mit.

Frankfurt a. D., den 19. Februar 1910.

I St. L. 111. Der Regierungspräsident.

93. In Nr. 10 des Deutschen Reichsanzeigers und Königlich Preussischen Staatsanzeigers vom 13. Januar d. J. ist ein von der Reichsregierung ausgehender Aufsatz über die Unschädlichkeit der Fütterung von Tieren mit Cofingerste veröffentlicht. Da die in weitem Umfange durch Gutachten von hervorragenden wissenschaftlichen Sachverständigen gestützten

Ausführungen dieses Aufsatzes geeignet erscheinen, der in letzter Zeit eingetretenen Beunruhigung weiter Klassen der Bevölkerung über die angeblich schädliche Wirkung der mit Cofin gefärbten Futtergerste entgegenzuwirken, hat der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bereits an die Landwirtschaftskammern eine größere Anzahl von Abdrücken mit dem Ersuchen verteilt, sie unter der landwirtschaftlichen Bevölkerung in geeigneter Weise zu verbreiten. Wie jedoch bekannt geworden ist, werden die bisherigen Veröffentlichungen noch nicht für ausreichend erachtet und namentlich eine Beteiligung der Kreisblätter vermifft. Im Auftrage des Herrn Ministers ersuche ich daher die Herren Landräte, durch entsprechende Veröffentlichungen in den Kreisblättern auf eine Belehrung der beteiligten Kreise hinzuwirken.

Frankfurt a. D., den 15. Februar 1910.

I Bg. 535. Der Regierungspräsident.

94. Für die nach Maßgabe der landespolizeilichen Anordnung von 14. Januar 1910 (Amtsblatt S. 10) durch die beamteten Tierärzte vorzunehmende Untersuchung der Handelschweine wird in Ermangelung einer freien Vereinbarung der Beteiligten folgender Gebührentarif festgesetzt:

I. Für die am Wohnorte des Tierarztes oder in einer Entfernung von weniger als 2 km von dem Wohnorte stattfindenden Untersuchungen sind einschließlich der Ausstellung des Gesundheitscheines an Gebühren zu entrichten:

für 1 bis	25 Schweine	2 M.
" 26 "	50 "	3 "
" 51 "	75 "	4 "
" 76 "	100 "	5 "
" mehr als 100	"	6 "

II. Für die Untersuchung der Schweine in einer Entfernung von 2 km oder mehr von dem Wohnorte des Tierarztes einschließlich der Ausstellung des Gesundheitscheines sind an Gebühren zu entrichten.

für 1 bis 50 Schweine 7 Mt.

" 51 " 100 " 9 "

" mehr als 100 " 10 "

Außerdem sind die nach der Allerhöchsten Ver-
ordnung, betr. die Tagegelber und Reisekosten der
Veterinärbeamten vom 25. Juni 1905 (Gesetz. S. 250)
zu berechnenden Reisekosten zu entrichten; Tagegelber
sind jedoch nicht zuständig.

Gehören die zu untersuchenden Schweine mehreren
Personen oder werden an demselben Tage und Orte
Untersuchungen von Schweinen für mehrere Besitzer
vorgenommen, so sind die zu entrichtenden Gebühren
und Reisekosten nach Verhältnis der Zahl der unter-
suchten Schweine zu verteilen.

III. Für die Untersuchungen von Schweinen,
die gelegentlich der Beaufsichtigung von Schweine-
märkten stattfinden, sind an Gebühren zu entrichten:

für 1 bis 25 Schweine 1 Mt.

" 26 " 50 " 1,50 "

" 51 " 100 " 2,00 "

" mehr als 100 " 3,00 "

Neben diesen Gebühren dürfen Tagegelber und
Reisekosten nicht berechnet werden.

Der Gebührentarif vom 31. Oktober 1896 (Amts-
blatt S. 345) tritt außer Kraft.

Frankfurt a. D., den 17. Februar 1910.

I. Bg. 551.

Der Regierungspräsident.

95. Gemäß § 3 Abs. I Ziffer 3 und II der Polizei-
verordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 8. Mai
1908 betr. die Einrichtung und den Betrieb von
Aufzügen (Fahrstühlen) (A.-Bl. S. 116) ernenne
ich den Ingenieur Bock des Märktischen Dampfessel-
überwachungsvereins zum Sachverständigen für die
Abnahme und Prüfung von Aufzügen (Fahrstühlen)
im diesseitigen Regierungsbezirk.

Frankfurt a. D., den 7. Februar 1910.

I Bg. 473.

Der Regierungspräsident.

96. 1. Herr Harry Boyle ist zum britischen
Generalkonsul in Berlin an Stelle des Herrn von
Schwabach ernannt worden.

2. Der bisherige Vizekonsul von Uruguay Albert
J. Blom ist zum Konsul für Uruguay in Berlin
ernannt worden.

Frankfurt a. D., den 11. Februar 1910.

I Bg. 470/1.

Der Regierungspräsident.

97. Der Ingenieur Konrad Stahlhuth in Dt.
Wilmsdorf ist als technischer Aufsichts- und
Rechnungsbeamter der Norddeutschen Holzberufs-
genossenschaft in Berlin und zwar für den ganzen
Bezirk derselben angestellt worden.

Frankfurt a. D., den 16. Februar 1910.

Der Regierungspräsident.

98. 1. Dem Kaiserlichen Automobilklub in Berlin
und dem Verein Deutscher Motorfahrzeug-Industrieller
ist die Erlaubnis erteilt worden, im Jahr 1910 eine
öffentliche Verlosung von Wertgewinnen zu veran-
stalten und die Lose in Preußen zu vertreiben.

2. Dem Pflegeheim für erblich kranke Kinder
zu Berlin ist die Genehmigung erteilt worden, am
15. Dezember 1910 eine öffentliche Verlosung zu
veranstalten und die Lose in der Provinz Brandenburg
auszugeben.

3. Dem geschäftsführenden Ausschusse der II. Ton-,
Zement- und Kalkindustrie-Ausstellung in Berlin ist
die Erlaubnis erteilt worden, im Jahre 1910
eine öffentliche Verlosung von Silbergeräten zc.
zu veranstalten und die Lose in Preußen zu vertreiben.

Frankfurt a. D., den 12. Februar 1910.

Der Regierungspräsident.

99. Zufolge Anordnung des Herrn Ministers der
öffentlichen Arbeiten werden nachstehend die Bedin-
gungen für die Bewerbung um Arbeiten und Liefe-
rungen zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Diese
Bedingungen kommen allgemein für die Vergabung
von Arbeiten und Lieferungen bei der Ausführung
von Bauten im Bereiche der allgemeinen Bauver-
waltung, der Staatseisenbahn- und Bergverwaltung,
der Handels- und Gewerbeverwaltung, der land-
wirtschaftlichen, der Domänen- und Forstverwaltung,
sowie der Verwaltung des Innern und der geist-
lichen, Unterrichts- und Medizinalverwaltung zur
Anwendung.

Frankfurt a. D., den 7. Februar 1910.

I B. 336.

Der Regierungspräsident.

Bedingungen

für die Bewerbung um Arbeiten
und Lieferungen.

§ 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit
der Bewerber.

Bei der Vergabung von Arbeiten oder Liefere-
rungen hat niemand Aussicht, als Unternehmer
angenommen zu werden, der nicht für ihre tüchtige
und pünktliche Ausführung die erforderliche Sicher-
heit bietet.

§ 2. Einsicht und Bezug der Verbindungsunterlagen.

Verbindungs-Anschläge, Zeichnungen, Bedin-
gungen usw. sind an den in der Ausschreibung
bezeichneten Stellen einzusehen. Vielfältigungen
werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbst-
kosten verabsolgt, soweit sie vorrätig sind, oder
durch die verfügbaren Hilfskräfte neu angefertigt
werden können. Der Name des Bewerbers, an
den die Verbindungsunterlagen verabsolgt sind,
wird nicht bekannt gegeben.

§ 3. Form und Inhalt der Angebote.

(1) Die Angebote sind unter Benutzung der
etwa vorgeschriebenen Vordrucke, von den Bewerbern
unterschrieben, mit der in der Ausschreibung gefor-
derten Unterschrift versehen, verschlossen, porto-
und bestellgeldfrei bis zu dem angegebenen Zeitpunkte
einzureichen.

(2) Die Angebote müssen enthalten:

a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber
sich den Bedingungen, die der Ausschreibung
zugrunde gelegt sind, unterwirft;

- b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung in Zahlen und Buchstaben; stimmt die Angabe der Einheitspreise in Zahlen mit der in Buchstaben nicht überein, so soll die Angabe in Buchstaben maßgebend sein; die Gesamtforderung wird aus den Einheitspreisen rechnerisch festgestellt;
- c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
- d) von gemeinschaftlich bietenden Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot als Gesamtschuldner verbindlich machen, sowie die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erfordernis gilt auch für die Gebote von Gesellschaften und juristischen Personen;
- e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor der Verhandlung zur Eröffnung der Angebote eingesandt und derart bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
- f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen der Waren und die zu deren Herstellung verwendeten Roh- und Hilfsstoffe.
- (3) Angebote, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, die bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

§ 4. Wirkung des Angebots.

(1) Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist an ihre Angebote gebunden.

(2) Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots wegen aller für sie daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten der Zuständigkeit der Gerichte des Ortes, an dem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat.

§ 5. Erteilung des Zuschlags.

(1) Der Zuschlag wird von dem mit der Ausschreibung beauftragten Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder in der von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Verhandlungsniederschrift oder durch besondere schriftliche Mitteilung erteilt.

(2) Letzterenfalls ist der Zuschlag mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

(3) Diejenigen Bewerber, die den Zuschlag nicht erhalten, werden benachrichtigt, und zwar er-

folgt die Nachricht als portopflichtige Dienstsache. Proben werden im Falle der Ablehnung des Angebots nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt oder ein dahin gehender Antrag innerhalb vier Wochen nach Eröffnung der Angebote gestellt wird, vorausgesetzt, daß die Proben bei den Prüfungen nicht verbraucht sind. Die Rücksendung erfolgt alldann auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots in der Regel nicht statt; wertvolle Proben können jedoch auf die zu liefernde Menge angerechnet, oder, soweit zugänglich, nach beendeter Lieferung dem Unternehmer auf seine Kosten wieder zugestellt werden.

(4) Eingereichte Entwürfe werden geheim gehalten und auf Verlangen zurückgegeben.

(5) Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 6. Beurkundung des Vertrages.

(1) Der Bewerber, der den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Erteilung des Zuschlags zustande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

(2) Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, ihre Beglaubigung zu verlangen.

(3) Die der Ausschreibung zugrunde liegenden Verdingungsansätze, Zeichnungen, Bedingungen, usw., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§ 7. Sicherheitsleistung.

Innerhalb 14 Tagen nach der Erteilung des Zuschlags hat der Unternehmer die vorgeschriebene Sicherheit zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§ 8. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

100. Die nachstehenden Ergebnisse der entlasteten Rechnung von der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Frankfurt a. D. für das Etatsjahr 1908:

A. Einnahmen.

Titel 1. Bestand aus dem Vorjahre und Zinsen von Kapitalien	93,75 M.
" 2. Jahresbeiträge der außerordentlichen Rassenmitglieder	339,— M.
" 3. Beiträge der Gemeinden	12964,— M.
" 4. Sonstige Einnahmen	245,50 M.
" 5. Staatszuschuß von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung	83 329,36 M.
Summe der Einnahmen	96 971,61 M.

B. Ausgaben.

Titel 1. Verwaltungskosten . . .	— M.
" 2. Pensionen	96 799 66 M.
" 3. Vermischte Ausgaben . . .	15,70 M.
Summe der Ausgaben	96 815,36 M.

mithin verfügbarer Ueber-
schuß für das Statsjahr
1909 156,25 M.

werden gemäß § 36 des revidierten Statutes vom
26. Juni 1871 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Frankfurt a. O., den 12. Februar 1910.

Königl. Regierung, Abteil. für Kirchen- u. Schulwesen.
H. BI 301.

101. Personalsnachrichten.

a) Es sind ernannt worden: zu Amtsvorstehern
1. der Rittergutsbesitzer Deltus zu Morrn für den
Amtsbezirk 29 Morrn, im Kreise Landsberg a. W.,
2. der frühere Gemeindevorsteher Krüger zu Göllnitz
für den Amtsbezirk 17 Göllnitz, im Kreise Luckau,
3. der Gutsbesitzer Dito Huth zu Massen für den
Amtsbezirk 18 Massen, im Kreise Luckau, 4. der
Dr. Max Wolter zu Nehesdorf für den Amtsbezirk
20 Nehesdorf, im Kreise Luckau; zu Amtsvorsteher-
stellvertretern: 1. der Gemeindevorsteher Gottlieb
Hainisch zu Sedlitz für den Amtsbezirk 21 Sedlitz,
im Kreise Calau, 2. der Administrator Jennrich zu
Wutzig für den Amtsbezirk 8 Hermsdorf, im Kreise
Friedeberg Nm., 3. der Fabrikbesitzer Tatarsky zu
Vordamm für den Amtsbezirk 14 Vordamm, im
Kreise Friedeberg Nm., 4. der Königl. Förster Becker
zu Forsthaus Dianenthal für den Amtsbezirk 27
Alt-Stegeandricke, im Kreise Königsberg Nm., 5. der
Königl. Hegemeister Damm zu Wormsfelder Theer-
ofen für den Amtsbezirk 23 Cladow-Ost, im Kreise
Landsberg a. W., 6. der Eigentümer Hermann
Friedrich zu Borkower Wiesen für den Amtsbezirk 34
Borkow, im Kreise Landsberg a. W., 7. der Ge-
meindevorsteher Springer zu Petersdorf für den
Amtsbezirk 7 Petersdorf, im Kreise Lebus, 8. der
Rechnungsführer Köhler zu Golzow für den Amts-
bezirk 26 Golzow, im Kreise Lebus, 9. der Guts-
besitzer Lehmann zu Göllnitz für den Amtsbezirk 17
Göllnitz, im Kreise Luckau, 10. der Oberinspektor
Paul Brieße zu Gleissen für den Amtsbezirk 15
Gleissen, im Kreise Ost-Sternberg, 11. der Ritter-
gutsbesitzer Dr. Tischmeyer zu Grochow für den
Amtsbezirk 16 Schermeißel, im Kreise Ost-Sternberg.

b) Versetzt: Postdirektoren Zibold v. Mettmann n.
Cüstrin, Wollny v. Weißwasser n. Forst, Bukow v.
Forst n. Altenburg, Postsekr. Klawun v. Guben n.
Danzig. Pensioniert: O.-Postl.-Buchhalter Gras-
nickel in Frankfurt.

c) Dem Hilfszeichner Wodensuß ist eine etats-
mäßige Zeichnerstelle bei der Generalkommission ver-
liehen worden.

d) Hilfsbote Dobbermann ist zum Generalkom-
missionsboten ernannt worden.

e) Ernannt: Schleusenmeister (Selberheber) Kallin
aus Breslau zum Wasserbauwart in Ragdorf.

f) Dem königlichen Kreis Schulinspektor Super-
intendentem Beckmann in Müncheberg ist die Kon-
zeSSION zur Leitung der höheren Privatmädchenschule
in Müncheberg erteilt worden.

g) Der kommissarische Seminarlehrer Dr. Wein-
romsky in Drossen ist zum königlichen Seminarlehrer
ernannt und vom 1. Februar d. Js. ab dem Lehrere-
seminar in Drossen überwiesen worden.

h) Der Oberlehrer am Realgymnasium Mahrenholz
zu Forst i. L. ist vom 1. April d. Js. ab als
Oberlehrer an der Realschule zu Cottbus angestellt worden

i) Die kommissarische Seminarlehrerin John in
Crosfen a. O. ist vom 1. April d. Js. ab zur
königlichen Seminarlehrerin ernannt und dem Kgl.
Schullehrer-Seminar in Crosfen a. O. überwiesen
worden.

k) Die Privatlehrerin Wilm in Crosfen a. O. ist
vom 1. April d. Js. ab zur königlichen Seminar-
lehrerin ernannt und dem königlichen Schullehrer-
seminar in Crosfen a. O. überwiesen worden.

l) Der Kandidat des höheren Lehramts Franz
Nowowiecki ist vom 1. April d. Js. ab als Ober-
lehrer an dem königlichen Gymnasium zu Friede-
berg Nm. angestellt worden.

m) Der bisherige Pfarrer in Göhlen Ulrich Gerhard
Feldhahn ist zum Pfarrer der Parochie Grüneberg,
Diözese Königsberg Nm. I, bestellt worden.

n) Dem Küster und Lehrer Friedrich Schulze in
Mauskow, Diözese Sonnenburg, ist der Titel „Kan-
tor“ verliehen.

o) Erledigt ist die unter Kollatur des Magistrats
zu Bärwalde stehende Diakonatsstelle zu Bärwalde,
Diözese Königsberg Nm. II, durch Versetzung des
Diakonus Panzer.

p) Erledigt ist die unter dem Patronat des Stifts
Neuzelle, vertreten durch die königliche Regierung
zu Frankfurt a. O., stehende Pfarrstelle zu Göhlen,
Diözese Guben, durch Versetzung des Pfarrers
Feldhahn. Ueber die Stelle ist bereits verfügt.

Lehrerstellen.

102. Zum 1. April 1910: Kreis Calau: Meuro
2. L., Rauno 2. L., Bschornegoada 3. L. Kreis
Sorau: Großkötzig 4. L., Preschen K. u. L.
Kreis Züllichau: Golzen L. Zum 1. Mai 1910:
Kreis Calau: Kleinräschen L.

Bewerbungen sind an die königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zu richten.

Nichtamtliches.

103. Nachtrag III
zum Tarif der Weststernberger Kreis Kleinbahn (gültig
vom 15. Februar 1910). Pflastersteine im Ueber-
gang von der Staatsbahn zur Kleinbahn werden
auf der Weststernberger Kleinbahn zu den um 50 %
ermäßigten Sätzen des Ausnahmetarifs 2 befördert.
Berlin, den 15. Februar 1910.

Der Betriebsdirektor Tschow.